

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in gefeßlichem Wege zu unterfagen — wie dies von feiten des Herrn Handelsminifters angeregt worden ift — nicht erforderlich fein dürfte.

Was den Bedarf an Verpflegungsmitteln während der Kriegszeit im allgemeinen betrifft, fo tritt zunächft insofern eine Verſchiebung der fonftigen Bedarfsquantas ein, als

1. beim **Fleifch** hinfichtlich der Mannſchaften des Friedensftandes ein Mehrbedarf entfteht durch Erhöhung des Portionsfaßes von 150 auf 375 resp. 500 g und außerdem dadurch, daß die eingezogenen Mannſchaften im Privatleben in der Regel weniger Fleifch beansprucht haben, während
2. beim **Brotmaterial** ſich ein Minderbedarf ergeben wird, weil die eingezogenen Mannſchaften in ihrem Zivilverhältnis erfahrungsmäßig weniger Fleifch und mehr Stärkemehlhaltige Nahrungsmittel zu ſich nehmen;
3. **Gemüſe** wird im Felde zu wenig höheren Portionsfaßen als im Frieden verabreicht, wohingegen
4. an **Kaffee** ein größerer Bedarf eintritt, weil dieſer Artikel vorher nicht in gleichem Umfange zu den regelmäßigen Bedürfniffen der zur Armee einberufenen Mannſchaften gehörte.
5. **Hafer** wird für die Armee inſolge der höheren Rationsſätze bedeutend mehr erforderlich, wogegen ein Minderverbrauch an Raufſourage — beſonders nach dem Überſchreiten der feindlichen Grenze — eintritt, weil eine Nachfuhr dieſer Futtermittel in der Regel nicht beabſichtigt wird, ſolche vielmehr für den Unterhalt der im Vaterlande zurückgebliebenen Pferde disponibel bleiben.

Im allgemeinen darf aber auch nicht außer acht gelaffen werden, daß faſt von allen Verpflegungsmitteln mehr oder weniger große Bruchteile durch Verderben verlorengehen, wodurch dem Friedensbedarf gegenüber ein nicht genau zu fixierendes Mehr erforderlich wird. Es wird dieſſeits aber darauf hingewirkt werden, daß durch zweckmäßige Organifation der Sammelſtellen und des gefamten Nachſchubverkehrs dieſe Verluſte auf ein Minimum ſich beſchränken.

Außerdem kann durch die Verpflegung von Gefangenen ein Mehrbedarf an Nahrungsmitteln hervorgerufen werden. In dieſem Falle dürfte jedoch ein glücklicher Verlauf der Kriegsereigniffe vorauszuſetzen ſein, was zu der Annahme berechtigt, daß dann auch ein großer Teil der Verpflegungsbedürfniffe für die Feldarmee aus dem feindlichen Lande genommen wird.

Werden nach Vorſtendem durch die Verpflegung einer Feldarmee die Borräte des Landes zum Teil in erhöhtem Maße in Anſpruch genommen, ſo dürfte andererseits wohl nicht in Frage zu ſtellen ſein, daß zu einer Zeit, während welcher der wehrhafte Teil der Bevölkerung im Felde ſteht, bei der zurückbleibenden Zivilbevölkerung durch die zum großen Teil gebotene Selbſteinſchränkung ein Minderverbrauch an Nahrungsmitteln eintritt. Dieſer Minderverbrauch iſt bedeutend genug, um ihn bei Erörterung der vorliegenden Frage in Betracht zu ziehen. Nach dieſen allgemeinen Anführungen möchte noch zu bemerken ſein:

II. Im Einzelnen.

1. **Vieh.** Auch bei einem neunmonatlichen Kriege iſt der Eintritt eines Mangels an Vieh nicht anzunehmen, wenn die Ausfuhr deſſelben rechtzeitig verboten wird. Ein langer Krieg kann zwar den Viehſtand zurückbringen, doch iſt hieraus ein